



25.01.2017 | Infografik

Familienleistungen

Der Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende, die keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten, können Unterhaltsvorschuss beantragen.

Unterhaltsvorschuss

Neue Regelungen ab 1. Juli 2017*



Kinder, die von dem Elternteil, bei dem sie nicht leben, keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt bekommen, können Unterhaltsvorschuss erhalten.



Höhe und Dauer
des Unterhaltsvorschusses

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich bundesweit nach dem **Mindestunterhalt**. Für die Berechnung des Unterhaltsvorschussbetrages wird das für ein erstes Kind zu zahlende **Kindergeld** in voller Höhe von dem Mindestunterhalt abgezogen.

Unterhaltsvorschuss gibt es bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (**12. Geburtstag**) des Kindes.

Auch für Kinder **von 12 bis 17** gibt es ab Juli Anspruch, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 Euro brutto verdient.

Die bisherige **Höchstbezugsdauer von 72 Monaten entfällt** ab Juli

Die bisherige **Höchstbezugsdauer von 72 Monaten entfällt** ab Juli.

Der Unterhaltsvorschuss beträgt:



Schriftlicher Antrag bei der zuständigen Unterhaltsvorschuss-Stelle (in der Regel beim zuständigen Jugendamt).



Neben deutschen Kindern und ihren alleinerziehenden Elternteilen können auch Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die in Deutschland wohnen, unter bestimmten Voraussetzungen Unterhaltsvorschuss in Anspruch nehmen.

*Die Reform stellt eine Einigung von Bund und Ländern dar und befindet sich gegenwärtig noch im Gesetzgebungsverfahren. Dieses soll im Laufe des Frühjahrs abgeschlossen werden. Das Inkrafttreten ist für den 1. Juli 2017 geplant.